

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. ein u. neunzigste öffentliche Sitzung  
der zweiten Kammer, am 14. Februar 1834.

(Beschl.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der I. Deputation, den Gesetzentwurf wegen der privilegierten Gerichtsstände und einiger damit zusammenhängenden Gegenstände betreffend.

Abg. Art: Ich glaube, es ist zunächst nothwendig, die beiden Fragen zu sondern: Erstens, ob wirklich die Veränderung vorgehen soll, ob die Ehestreitigkeiten an das weltliche Gericht überwiesen werden sollen, und dann zweitens, ob noch Geistliche bei dem weltlichen Gerichte zugezogen werden sollen. Ich erlaube mir, über die erste Frage zunächst meine Ansichten vorzutragen. Dieser Gegenstand ist in der I. Kammer mit Gründlichkeit berathen worden, und sie hat sich für diese allgemeine Frage mit Ausnahme einer Stimme entschieden; allein dieser Stimme ist ein großes Gewicht beizulegen, da sie von dem ersten Vertreter der evangelischen Kirche ausgegangen ist. Indessen bedauere ich, mich dieser Ansicht nicht anschließen zu können, und muß mich für die Ueberweisung an die weltlichen Richter erklären. Ich verkenne nicht die Wichtigkeit des ehelichen Bandes; ich bin überzeugt, daß durch sie die moralische Seite des Volkes gehoben wird, daß sie die Pflanzschule unserer Mitbürger ist; mir ist nicht unbekannt, welche Ansicht das Christenthum über die Ehe verbreitet hat, und ich kann nicht leugnen, daß in der heiligen Schrift bestimmt ausgesprochen ist, daß die Ehe unauflösbar sei, mit alleiniger Ausnahme des Treubruches. Dessenungeachtet fühle ich mich gedrungen, mich für die Ueberweisung zu erklären. Ist einmal in der Ehe es dahin gediehen, daß Streitigkeiten nicht bloß im Innern derselben entstanden, sondern aus dem verborgenen Kreise des häuslichen Lebens getreten sind, daß sie offenkundig geworden, ja sogar Partheisache werden, so scheint mir, sind schon die beiden wesentlichen Grundpfeiler der Verbindung, gegenseitige Liebe und Achtung, größtentheils erschüttert. Deswegen kann ich aber doch auch versichern, daß es möglich ist, durch Vermittelung der Religion Frieden zu stiften, so daß er bisweilen doch von Dauer ist; denn oft sind nur Mißverständnisse unter die Eheleute getreten, und es ist daher ein Dritter nothwendig, der die Grundpfeiler des ehelichen Lebens wieder befestigt. Allein sind diese Grundpfeiler gänzlich dadurch umgestoßen, daß man sich nicht mehr begnügt, die Vermittlung bei dem Ortspfarrer zu suchen, ist Gleichgiltigkeit, Kälte und Mißtrauen eingetreten, so scheint mir, daß das eheliche Verhältniß factisch schon aufgelöst ist. Es verlieren die moralischen Grundsätze ihre Kraft und Giltigkeit und die Kirche muß in einem solchen Falle mit Bedauern ihr Amt niederlegen, und nachdem die Liebe vorher umsonst die Versöhnung versucht hat, muß der Staat, der Gerichtshof, die

Trennung aussprechen, und zwar um dem weit größern Uebelstande und größern Gefahren vorzubeugen; denn welches Unglück durch ein böses Beispiel in der Gemeinde und an den Kindern angerichtet wird, wenn ein solches mißliches Verhältniß unter den Ehegatten fortbesteht, ist wohl bekannt. Deshalb glaube ich, es giebt einen Punct, eine Grenze, wo die Kirche daran zweifeln muß, durch religiöse und moralische Beweggründe die Ehegatten zum Frieden zurückzuführen, wo ihr Wirken aufhört und sie es in die Hände des Rechtes geben muß. Dafür spricht auch die Erfahrung; denn es ist bekannt, daß auch der zweite Sühneversuch, welcher beim Superintendent stattfand, selten zu einem Resultate geführt hat. Das ist auch natürlich; soll ein Sühneversuch mit Erfolg gemacht werden, so kann er nur von dem ausgehen, der in die Verhältnisse der Betheiligten genau eingeweiht ist, der weiß, wie sich die Zwistigkeiten in der Familie erzeugt haben, und ein entfernt Stehender wird nicht im Stande sein, auf die Spur zu kommen, woher das Mißverhältniß rührt. Aus dieser Ursache ist es auch geschehen, daß ein Sühneversuch vor dem Consistorium zu keinem dauernden Frieden führen konnte. Das Consistorium ist unbekannt mit den speciellen Verhältnissen der Betheiligten, und wenn es ihm auch möglich war, einigen Frieden herzustellen, wie lange wird es dauern? Nach Jahr und Tag war das alte Verhältniß wieder da, und die Scheidung mußte ausgesprochen werden. Deswegen bin ich aus rein praktischen Gründen, obgleich ich die Heiligkeit des Ehebandes nicht verkenne, und die Verpflichtung des Staates wie der Kirche, dieses Band zu unterstützen, anerkenne, so bin ich doch überzeugt, daß es einen Punct giebt, wo die Kirche nicht mehr einschreiten kann. Was die Zuziehung der Geistlichen bei dem Appellationsgerichte anlangt, so will ich meine Bemerkung hierüber bei dem betreffenden §. vorbringen. Noch erlaube ich mir die Bemerkung, daß ich wünschenswerth halte, es möchte in dem neuen Civilcodex dieser Punct über das Eherecht besonders ins Auge gefaßt werden, und besonders dem Spielen mit Eiden durch Bestimmungen eines neuen Ehegesetzes möglichst vorgebeugt werden; denn das ist etwas, was unserer evangelischen Kirche nicht zur Ehre gereichen kann.

Abg. Sachse: Ich schließe mich dem an, was der Stellvertreter geäußert, und stimme dem Vorschlage der I. Kammer bei. Es wurde geäußert, sobald die Sache so weit gediehen sei, daß es auf den Rechtspunct ankomme, dann werde der Geistliche nichts mehr nützen können; allein die geistlichen Beisitzer werden auch wissen, worauf es ankommt, und ihre Mitwirkung wird vortheilhafte Folgen haben. Concurriren sie bei der Schließung der Ehe, so haben sie gleichsam ein Recht darauf, bei der Scheidung zu concurriren, und ein bestimmter Nachtheil hat sich zither